

Weitere Hinweise zu den 6 Minimalanforderungen

Die 6 Minimalanforderungen gehen bewusst weniger weit, als dies in den Normen für das hindernisfrei-anpassbare Bauen, insbesondere der Norm SN 521 500 verlangt wird. Dies geschieht aus der Erkenntnis heraus, dass es für Menschen mit einer Behinderung wie auch für ältere Menschen viel hilfreicher ist, eine grössere Auswahl von Wohnungen vorzufinden, welche nur den wichtigsten Anforderungen genügen, als eine kleine Zahl zur Auswahl zu haben, die praktisch allen Anforderungen gerecht wird.

Perfekte rollstuhlgängige Wohnungen gibt es ohnehin nicht ab der Stange. Jede Person ist auf Anpassungen angewiesen, welche auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt sind (z.B. Haltegriffe). Wir gehen davon aus, dass die Eigentümer damit einverstanden sind, dass solche behinderungsbedingte Anpassungen (dazu gehören auch das Umranden von Türen, Änderungen in Bad und Küche, und anderes mehr) an der Wohnung vorgenommen werden.

Die Finanzierung dieser individuellen Anpassungen wird in der Regel von der IV, von andern Versicherungen oder vom Mieter/von der Mieterin selber übernommen.

Erwünschte Zusatzqualitäten

In einer Mietwohnung sind die folgenden Eigenschaften für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen sehr hilfreich, in einer Eigentumswohnung werden sie in der Regel sogar vorausgesetzt.

7. Rollstuhlgängiger Zugang zu Sitzplatz, Terrasse oder Balkon

Absatzhöhe max. 2.5 cm, Türbreite min. 80 cm

8. Manövriertfläche in der Küche min. 1.40 x 1.70 m

Bei Zweifrontenküchen: Abstand zwischen den Fronten min. 1.20 m

9. Stufenlos zugängliche Waschküche, Abstell- und Kellerräume

oder auch: Waschmaschine/Tumbler in der Wohnung

10. Rollstuhlparkplatz, Breite 3.50 m

Stufenloser Zugang von der Wohnung zum Abstellplatz, zur Einstellhalle oder Garage

Procap Olten, Dezember 2008, Bernard Stofer / Urs Schnyder

Weitere Auskünfte: www.procap-wohnen.ch